



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT
<https://www.paedagogikundrecht.de/> 8.8.2026

● **HANDLUNGSSICHER DURCH FACHLICHE LEGITIMITÄT** ● **Wider Beliebigkeit in professioneller Erziehung und Willkür in Behörden**

KINDESWOHL- GESETZESINITIATIVE

Nachdem das „Gewaltverbot der Erziehung“ seit November 2000 in Kraft ist, hat die pädagogische Praxis gegenüber dem Projekt umfangreich in vielerlei Fragestellungen Kritik geübt¹. Und: eine im April 2025 veröffentlichte Umfrage der Universitätsklinik Ulm in Zusammenarbeit mit Unicef Deutschland zeigt, dass die Akzeptanz körperlicher Strafen in der Erziehung so niedrig wie nie ist, aber emotionale Gewalt weiterhin verbreitet ist. Die Studie ergab, dass nur rund 37 % der Befragten zustimmen, dass ein „Klaps auf den Hintern“ nicht schadet, während die Ablehnung von Ohrfeigen und Prügeln noch höher ist. Dennoch geben viele Eltern an, Kinder anzuschreien (16 %) oder sie einzusperren (10,6 %).² Die Rückmeldungen aus der Praxis und die Umfrage der Uniklinik Ulm (Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert/ Kinder- und Jugendpsychiater) belegen die Wichtigkeit der hier vorgestellten Strukturen „fachlicher Legitimität“. Vor allem im Bereich der psychischen Gewalt besteht Regelungsbedarf. Die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und damit der Kinderschutz gebieten es, aktiv zu werden und in „Handlungsleitsätzen“ – ähnlich den Leitlinien ärztlicher Kunst – den unklaren

¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/05/Misstaende-in-Angeboten-prof.-Erziehung-2.pdf>

² https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Presse/News/News_2025/Faktenblatt_Gewalt_in_der_Erziehung_2025.pdf

Wichtige Ergebnisse der Studie:

„Körperliche Strafen: Die Zustimmung zu körperlichen Strafen ist stark gesunken. Nur noch 36,9 % der Befragten finden, ein „Klaps auf den Hintern“ schade nicht. Die Akzeptanz für eine Ohrfeige liegt bei 17,1 %, die für eine „Tracht Prügel“ bei nur noch 5,4 %. Emotionale Gewalt: Emotionale Gewalt ist weiterhin ein Problem. 16 % der Befragten halten es für vertretbar, Kinder anzuschreien. Weitere 10,6 % haben Kinder schon ins Zimmer gesperrt, und 9,4 % praktizieren Kommunikationsverweigerung (Schweigen) als Erziehungsmethode. Geschlechterunterschiede: Männer lehnen Gewalt in der Erziehung tendenziell weniger ab als Frauen. Unterschiede nach Altersgruppe: Jüngere Befragte lehnen Gewalt in der Erziehung häufiger ab als ältere.“

Kindeswohlbegriff und unklare rechtliche sowie fachliche Erziehungsgrenzen zu konkretisieren. Da unsere Initiativen gegenüber Landesjugendämtern und Fachverbänden bisher erfolglos blieb, sollte der Gesetzgeber aktiv werden. Erkennbare Bestrebungen, die "gewaltfreie Erziehung" zu präzisieren und zu erweitern, sind zu unterstützen, zum Beispiel die Intention, auch die „Vernachlässigung von Fürsorgepflichten“ im Gewaltverbot festzulegen.

Wir empfehlen folgende gesetzlichen Regelungen (im SGB VIII für die Jugendhilfe, analog in den Landes- Schulgesetzen):

(§ 8 SGB VIII neu / bisheriger § 8 wird § 8c) - *Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen*

Abs.1 Das Kindeswohl (Wohl der Kinder und Jugendlichen) beinhaltet die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich legitime Erziehung, das heißt auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Das erfordert insbesondere:

- a. professionelle Zuwendung, die innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen annimmt,*
- b. eine Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen aufzubauen sowie deren Kontinuität und Stabilität sicherzustellen,*
- c. Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität sicherzustellen,*
- d. Wertschätzung und Akzeptanz zu gewährleisten,*
- e. die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern,*
- f. Loyalitätskonflikte zu vermeiden,*
- g. angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen,*
- h. fachlich begründbare Grenzsetzungen wie Regeln und Verbote von nicht begründbarer illegitimer Gewalt zu unterscheiden,*
- i. angemessene physische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz, die fachlich begründbar und verhältnismäßig sind,*
- j. Kontakte und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu Eltern und anderen Bezugspersonen zu unterstützen.*

Abs.2 Das gesetzliche „Gewaltverbot der Erziehung“ ist beachtet, wenn Erziehungsverantwortliche fachlich legitim handeln.

Abs.3 Die kommunalen Spitzenverbände sind verpflichtet, mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene Handlungsleitsätze zu entwickeln, in denen neben der rechtlichen Erziehungsgrenze die pädagogische als fachlich legitime Erziehung generell beschrieben ist. Der gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen, die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden (Landesjugendämter), die Erziehungswissenschaft sowie die Fachverbände und Berufsorganisationen sind zu beteiligen.

